

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 07.11.2023

Wahlprüfungsgericht: Einsprüche gegen die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft erfolglos

Das Wahlprüfungsgericht, das aus der Präsidentin und der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bremen sowie aus fünf Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft besteht, hat am 07.11.2023 vier Einsprüche gegen die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft zurückgewiesen bzw. verworfen.

In dem Verfahren 14 K 1530/23 hatte der Landeswahlleiter selbst Einspruch eingelegt, da es am Wahltag in vier Wahlbezirken zu einem Verlust von insgesamt 280 Stimmzetteln gekommen war. Der Verlust von 280 Stimmzetteln stellt nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts zwar einen schwerwiegenden Wahlfehler des Wahlamtes dar. Dieser Fehler rechtfertigt aber keine Neuwahl in den betroffenen vier Wahlbezirken. Ohne den Verlust der Stimmzettel hätten zwar jedenfalls vier BewerberInnen die nicht nur theoretische Möglichkeit gehabt, ein Personenmandat zu erlangen. Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an dem Bestand der einmal gewählten Bürgerschaft und dem Interesse an einer Korrektur des Wahlfehlers durch Neuwahl in den betroffenen vier Wahlbezirken überwiegt aber das Bestandsinteresse. Der Verlust der Stimmzettel sei nicht vorsätzlich oder manipulativ erfolgt und die Möglichkeit einer anderen Mandatsverteilung sei eher unwahrscheinlich.

In dem Verfahren 14 K 1542/23 hatte der Einspruchsführer beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären, weil beim Auszählvorgang eine Software verwendet wurde, die nicht quelloffen ist. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch zurückgewiesen, weil die Verwendung einer Software beim Auszählvorgang nach dem Bremischen Wahlrecht vorgesehen ist und die entsprechenden Regelungen mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, in Einklang stehen. Eine Manipulation des Auszählvorgangs kann zudem ausgeschlossen werden. Vereinzelt Fehler, die bei Verwendung der Software angefallen sind, sind für das Wahlergebnis ohne Relevanz geblieben.

Zwei weitere Einsprüche wurden als unzulässig verworfen, weil die Einspruchsführer mangels Wohnsitzes in Bremen nicht einspruchsberechtigt sind.

Eine weitere Sitzung des Wahlprüfungsgerichts ist für den 05.12.2023 terminiert. An diesem Tag verhandelt das Wahlprüfungsgericht Einsprüche betreffend die Nichtzulassung der AfD zur Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de